Satzung der Eden Island eG

Präambel

Die Genossenschaft beschränkt sich in der Aufnahme ihrer nutzenden Mitglieder auf die Gründer, die mitarbeitenden Produktivmitglieder als Angestellte und kooperierende Projektpartner. Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, diese Grundsätze der Zusammenarbeit bei den Aufnahmewünschen weiterer nutzender Mitglieder einzuhalten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Genossenschaft als investierendes Mitglied mit Kapital zur Finanzierung ihrer Projekte zu unterstützen. Die Anzahl nach Köpfen der investierenden Mitglieder wird auf 50% der Gesamtmitglieder begrenzt.

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma:

Eden Island eG

Sie hat ihren Sitz in Hannover**.**

II. Zweck und Geschäftsgegenstände der Genossenschaft

§ 2 Zweck und Geschäftsgegenstände der Genossenschaft, Geschäftsjahr

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder, insbesondere als Produktivgenossenschaft durch Bereitstellung von Arbeitsplätzen für ihre Mitglieder, sowie deren sozialen und kulturellen Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.

(2) Dies wird erreicht durch folgende Geschäftsgegenstände der Genossenschaft:

a) Sie kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern, sich an Immobilienprojekten beteiligen und Immobilien bzw. Immobilienprojekte betreuen und steuern,

b) sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

c) sie kann Projekte in Bezug auf erneuerbare und alternative Energien und allgemeiner Umweltschutz betreiben, entwickeln und leiten,

d) sie entwickelt ein breites Angebot an Produktivarbeitsplätzen,

e) sie bietet ihren Produktivgenossen ein kreatives Arbeitsumfeld für ihre Arbeitsplätze und stattet diese mit allen Möglichkeiten auf höchstmöglichen technischen Stand aus,

f) sie bietet die Leistung ihre Produktivgenossen am Markt an und entwickelt dazu Marketingkonzepte, die auf allen gängigen Sozialmediakanälen verbreitet werden,

g) Innerhalb der Entfaltung des gemeinsamen Geschäftsbetriebes fördert die Genossenschaft die Mitglieder zur optimalen Entfaltung Ihrer persönlichen Stärken zum Nutzen der Gemeinschaft durch Ein- und Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs als Einkaufs- und Liefergenossenschaft.

(3) Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen oder solche erwerben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(4) Die Genossenschaft darf ihre Geschäftsgegenstände auch über Darlehen ihrer Mitglieder finanzieren. Hierbei sind die Bedingungen gem. GenG §21b zu beachten. Für die nutzenden Mitglieder der Produktivgenossenschaft gelten die Begrenzungen nach § 21b (1) Pkt. 2. als Verbraucher nicht, sie werden als Mitunternehmer des genossenschaftlichen Betriebs betrachtet.

(5) Die Genossenschaft kann Personen, die für die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen, als investierende Mitglieder zulassen.
(6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
(7) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfjahr. Es beginnt mit dem Gründungsdatum der Genossenschaft und endet am 31.12. des Gründungsjahres.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können werden:

a) natürliche Personen,
b) Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch eine unbedingte Beitrittserklärung in Textform und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben. Über die Zulassung der nutzenden Mitglieder beschließt der Vorstand auf der Grundlage der auferlegten Beschränkungen – siehe Präambel. Die Zulassung von investierenden Mitgliedern beschließt der Aufsichtsrat. Es dürfen nur weitere investierende Mitglieder aufgenommen werden, bis die Grenze von 50 % des Anteils investierender Mitglieder an der Gesamtmitgliederzahl erreicht ist. Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen. Wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist, reicht es aus, dem Antragsteller einen Ausdruck der Satzung anzubieten. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung ist in Textform möglich. Bei Gründungsmitgliedern kann die Mitgliedschaft statt durch Beitrittserklärung durch Unterzeichnung der Satzung erworben werden.
(2) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen. Bei einer elektronischen Beitrittserklärung sind die Daten der Beitrittserklärung unverzüglich nach Absenden der Mitteilung zu löschen.
(3) Die Beitrittserklärung muss die ausdrückliche Verpflichtung des Mitglieds enthalten, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten. Bestimmt die Satzung weitere Zahlungspflichten oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr, so muss dies in der Beitrittserklärung ausdrücklich zur Kenntnis genommen werden.

§ 5 Eintrittsgeld

Bei der Aufnahme wird kein Eintrittsgeld fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Kündigung,
b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
c) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft,
d) Ausschluss.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres in Textform zu erklären. Sie muss der Genossenschaft mindestens fünf Jahre vorher schriftlich in postalischer Form zugegangen sein.
(2) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch eine Vereinbarung in Textform auf einen anderes Mitglied übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder im Zuge der Übertragung Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes, bei investierenden Mitgliedern der Zustimmung des AR. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Zulassung der Übertragung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 10 Ausschluss eines Mitgliedes

(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht. Das kann u.a. dadurch erfolgen,
 a. dass das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt,
 b. dass es wiederholt seinen Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag mit der Genossenschaft nicht nachkommt,
 c. dass es Betriebsgeheimnisse preisgibt oder geschäftsschädigend mit Wettbewerbern zusammen arbeitet,
 d. es seinen Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag zur Nutzung von Immobilien oder mobilen Vermögensgegenständen der Genossenschaft nicht nachkommt.
(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
(3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch Einwurfeinschreiben mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben darf das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen.
(4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch Einwurfeinschreiben an den Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
(5) Ein Mitglied des Vorstandes oder ein Mitglied des Aufsichtrsates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Generalversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung beschlossen hat.

§ 11 Tod des Mitglieds als natürliche Person

(1) Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch seine Erben nur bis zum Ende des Geschäftsjahres fortgesetzt, in dem der Tod eingetreten ist.
(2) Sind mehrere Erben vorhanden und teilen diese nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Todesfall der Genossenschaft schriftlich mit, welchem von ihnen die Mitgliedschaft allein überlassen werden soll, so endet diese mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Frist abgelaufen ist.

(3) Mehrere Erben können bis zu diesem Zeitpunkt Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter abgeben. Das gleiche gilt für die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung. Der gemeinschaftliche Vertreter ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen.
(4) Die Genossenschaft setzt sich nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Tod des Mitglieds eingetreten ist, mit den Erben gem. § 12 der Satzung auseinander.

§ 12 Auseinandersetzung

(1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist.
(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben, wird nach dem Geschäftsguthaben des Mitglieds berechnet.
Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr zustehenden, fälligen Forderungen bei der Auseinandersetzung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
(3) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen 6 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt, ist das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des 7. Monats an bis zum Tag der Zahlung nach der Zinsmethode ACT/365 kalendergenau mit 4 % p.a. zu verzinsen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.
(4) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens kann unter Verweis auf § 73 (4) GenG ausgesetzt werden, wenn durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das Mindestkapital gemäß § 15 (8) der Satzung unterschritten wird. Über eine mögliche Reihenfolge bei der Auszahlung an die Anspruchsberechtigten entscheidet das Eingangsdatum der Kündigung.

IV. Rechte und Pflichten

§ 13 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus.
(2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft, sowie das Recht auf Teilhabe an sonstigen Förderungen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt. Hierzu sind zumindest die anfallenden Kosten (Betreib, Personal Etc.) durch das nutzende Mitglied zu decken, falls nicht durch andere Vereinbarungen oder Umstände festgesetzt.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
(2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel durch Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 15 beizutragen, darauf fristgemäße Zahlungen zu leisten und am etwaigen Verlust der Genossenschaft teilzuhaben.

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Rücklagen, Mindestkapital, Mindestverzinsung, Nachschussausschluss

§ 15 Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Sacheinlagen, Rücklagen, Mindestkapital, Anzahl der Anteile

(1) Ein Geschäftsanteil beträgt 999,00 Euro.
(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Geschäftsanteil (Pflichtanteil) zu übernehmen.
(3) Jeder Pflichtanteil und weitere freiwillig übernommene Geschäftsanteile sind sofort mit dem Beschluss über die Beteiligung fällig und einzuzahlen.
(4) Die Abtretung oder Verpfändung der Geschäftsanteile an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12 der Satzung.
(5) Den Mitgliedern ist es gestattet, ihre freiwilligen Geschäftsanteile als Sacheinlagen zu erbringen. Sacheinlagen können bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter sein. Die Bewertung der Wirtschaftsgüter muss durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachkundigen nachgewiesen sein, wenn andere Bewertungsunterlagen, die eine Bewertung in Geld zulassen, nicht zur Verfügung stehen.
(6) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
(7) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens
10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten, jedoch mindestens den Betrag von 50.000 Euro erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
(8) Das Mindestkapital beträgt 90 Prozent der gezeichneten Geschäftsanteile, s.a. § 12 (4). Sind mehrere Anspruchsinhaber zu befriedigen, entscheidet die Reihenfolge des Kündigungseingangs.
(9) Die Geschäftsguthaben von investierenden Mitgliedern werden mit einem Mindestzinssatz gem. § 21a Abs. 1 GenG von 1,5 % p.a. verzinst. Die Zinsen berechnen sich für das erste Beitrittsjahr zeitanteilig nach Zinstagen über das Geschäftsjahr, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die eingezahlten Geschäftsguthaben von Mitgliedern nehmen ab dem Ersten des folgenden Monats an der Berechnung teil, in welchem die Mitgliedschaft beschlossen und der Geschäftsanteil vom Mitglied vollständig eingezahlt wurde.
(10) Die Anzahl der Anteile, die ein Mitglied übernehmen kann, ist unbegrenzt.

§ 16 Nachschusspflicht

Die Mitglieder haben im Falle der Genossenschaftsinsolvenz gem. §§ 105, 119 GenG überhaupt keine Nachschüsse zur Insolvenzmasse leisten. (Satzungsgemäßer Nachschussausschluss gem. § 6 Nr. 3 GenG)

VI. Organe der Genossenschaft

Die Genossenschaft hat als Organe:
1. den Vorstand,
2. den Aufsichtsrat,
3. die Generalversammlung.

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
(2) Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern
(3) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Genossenschaft jeweils allein.
(4) Zahlungsfreigaben sind ab einer Höhe von 5.000, - € nach dem Vier-Augen-Prinzip zu regeln.
(5) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i. S. d. § 181 2. Alt. BGB befreit.
(6) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat für die Dauer ihrer Amtszeit abgeschlossen. Die Generalversammlung kann durch die Richtlinien einen Rahmen für die Verträge abstecken.
(7) Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.
(8) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
(9) Der Vorstand hat eine gemeinsame Sitzung mit dem Aufsichtsrat einzuberufen, wenn für das Jahresergebnis ein Verlust von mehr als 20% zu erwarten ist.

§ 18 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
(2) Der Aufsichtsrat wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsperiode endet mit Ablauf der nächsten Generalversammlung, die nach dem Ende der Amtsperiode stattfindet. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Anzahl von Aufsichtsräten beschließen.
(3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft.
(4) Er berichtet der Generalversammlung.
(5) Der Aufsichtsrat beschließt die Aufnahme investierender Mitglieder.
(6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung zu beschließen ist.
(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
(8) Die Generalversammlung bestimmt die Vergütung des Aufsichtsrates.

§ 19 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird mindestens jährlich durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform sämtliche Mitglieder einberufen. Die Einberufung kann neben der Briefform auch per E-Mail oder per Telefax erfolgen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden.
(2) Die Generalversammlung muss in einer der folgenden Formen abgehalten werden, die konkrete Form für die jeweilig abzuhaltende Generalversammlung wird mit der Einladung mitgeteilt:
 a. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
 b. als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,
 c. als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können
(3) Die Generalversammlung darf in Bild und Ton übertragen werden.
(4) Bei einer Präsenzversammlung nach a. kommen die Beschlüsse nur durch Abstimmungen der anwesenden Mitglieder zustande.
(5) Bei einer virtuellen Versammlung muss sichergestellt sein, dass:
 a. der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und
 b. alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Dazu wird ein spezielle Software eingesetzt, die es ermöglicht, allen Mitgliedern elektronisch nachweisbar des Abstimmungsverhalten und das Beschlussergebnis zu dokumentieren.
(6) Bei einer hybriden Versammlung muss sichergestellt sein, dass:
 a. der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird,
 b. die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und
 c. der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind.
(7) Mitglieder, die an einer Versammlung nach § 22, Pkt. b. und c. im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, gelten als erschienen.
(8) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder dies in einer

von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein. In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden. (Ergänzung der Tagesordnung).

(9) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

(10) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme. Wirtschaftlich verbundene Unternehmen oder Personen, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten hinsichtlich des Stimmrechts als ein Mitglied, soweit dies zur Verhinderung einer Umgehung dieser Bestimmung erforderlich ist.

(11) Mitglieder, die den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft besonders fördern, können nach § 43 GenG Mehrstimmrechte eingeräumt werden. Das betrifft in Person Herrn Daniel Pflieger, der aufgrund seiner persönlichen Leistung zur Gründung und Entwicklung der Genossenschaft 3 Stimmen auf sich vereint. Alle weiteren Gründungsmitglieder nach Gründungsprotokoll und Anwesenheitsliste erhalten 2 Stimmen. Die Mehrstimmrechte müssen persönlich ausgeübt werden und sind nicht übertragbar. Bei Beschlüssen, die nach dem Gesetz zwingend einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder einer größeren Mehrheit bedürfen, sowie bei Beschlüssen über die Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmrechte hat ein Mitglied, auch wenn ihm ein Mehrstimmrecht gewährt ist, nur eine Stimme.

(12) Investierende Mitglieder haben gem. § 8 (2) Satz 2 GenG kein Stimmrecht.

(13) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung.

(14) Beschlüsse werden nach § 47 GenG protokolliert.

(15) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre/seine Amtszeit.

(16) Die Generalversammlung hat u.a. folgende zusätzliche Aufgaben:

a. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
b. Beschlussfassung über weitere Geschäftsordnungen, soweit diese nicht von Vorstand oder Aufsichtsrat zu beschließen sind, mit einfacher Mehrheit.

(17) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes abwählen. Dafür ist eine Mehrheit von neunzehntel der anwesenden Mitglieder notwendig.

(18) Die Generalversammlung beschließt Satzungsänderungen mit den erforderlichen Mehrheiten gem. § 16 GenG der anwesenden Mitglieder.

§ 20 Gewinn und Verlustverteilung, Rückvergütung

(1) Der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Gewinn oder Verlust kann disquotal auf die Mitglieder verteilt werden.

(2) Die Generalversammlung kann beschließen, dass der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Gewinn nicht auf die Mitglieder verteilt, sondern den Rücklagen zugeführt wird.

(3) Die Generalversammlung kann beschließen, dass der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Verlust nicht auf die Mitglieder verteilt, sondern in das neue Geschäftsjahr vorgetragen wird.

(4) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder keinen Rechtsanspruch.

§ 21 Auflösung der Genossenschaft

(1) Die Genossenschaft kann nur durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch einen durch die Generalversammlung mit einstimmiger Mehrheit zu bestellenden Liquidator.

VII. Bekanntmachungen

§ 22 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im elektronischen Bundesanzeiger.

Diese Satzung ist durch die Generalversammlung vom 05.08.2026 in Hannover aufgestellt und am 2.10.2026 im Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Hannover unter GnR 200105 eingetragen worden.